

99102149022002

Befreiung von der Mehrwertsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten Bescheinigung für internationale Organisationen und deren Mitglieder

Heruntergeladen am 23.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103255398/B100019>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99102149022002 |
| Leistungsbezeichnung I | Befreiung von der Mehrwertsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten Bescheinigung für internationale Organisationen und deren Mitglieder |
| Leistungsbezeichnung II | Als internationale Organisation oder deren Mitglied die Befreiung von der Umsatzsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten beantragen |
| Typisierung | 1 - Bund: Regelung und Vollzug |
| Quellredaktion | Bund |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Bundeszentralamt für Steuern, Mehrwertsteuer, |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| | Europäische Union, BZSt, EU-Mitgliedstaaten, internationale Organisation, Antrag, Befreiung, EU, Umsatzsteuer |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | Bescheinigung (22) |
| SDG-Informationsbereich | Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen |
| Lagen Portalverbund | Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 26.07.2021 |
| Fachlich freigegeben durch | Bundesministerium der Finanzen |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/fvg_1971/_5.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32006L0112 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32011R0282&qid=1611043937579 |
| Teaser | Als internationale Organisation können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union befreien lassen. |
| Volltext | <p>Als internationale Organisation, genießen Sie in Deutschland umsatzsteuerliche Privilegien. Darüber hinaus können Sie die Freistellung von ausländischer Umsatzsteuer innerhalb der Europäischen Union (EU) beantragen. Der Umfang der Freistellung richtet sich nach dem Umfang Ihrer inländischen Privilegien. Internationale Organisationen werden von den an ihnen beteiligten Staaten gegründet, beispielsweise die Weltgesundheitsorganisation oder die Internationale Arbeitsorganisation. Gemeinsame Aufgaben sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschung • Verwaltungsarbeiten, wie Patentanmeldungen oder Währungs- und Flugsicherungsaufgaben |

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|--|
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen zur Absicht des Erwerbs einer Ware oder Dienstleistung: zum Beispiel Kostenvoranschlag oder Angebote <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Ware bereits gekauft oder die Dienstleistung bereits erbracht wurde: Rechnung, aus der die Art der Ware oder der Dienstleistung sowie der Preis und die Höhe der Steuer hervorgehen |
| Voraussetzungen | <p>Anträge können stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • internationale Organisationen und zwischenstaatliche Einrichtungen, in deren Gründungsabkommen beziehungsweise Privilegienprotokoll oder Sitzstaatabkommen eine Entlastung von der Umsatzsteuer vereinbart wurde <p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in Anspruch genommenen Lieferungen und sonstigen Leistungen sind für den amtlichen Gebrauch der internationalen Organisation oder deren Mitglieder bestimmt und geeignet. <ul style="list-style-type: none"> • Der Betrag der nach deutschem Recht zu berechnenden Umsatzsteuer nach Umrechnung zum amtlichen Kurs muss je Rechnung EUR 25,00 übersteigen. |
| Kosten | Für Sie entstehen keine Kosten. |
| Verfahrensablauf | <p>Stellen Sie Ihren Antrag per Post:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Europäische Union hat einen einheitlichen, in den wichtigsten Sprachen der Union aufgelegten Vordruck herausgegeben. Fordern Sie den Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern über dessen Kontaktformular an. <ul style="list-style-type: none"> • Füllen Sie den Vordruck aus und schicken Sie ihn gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen per Post an das BZSt. • Das BZSt entscheidet über den Umfang der Freistellung von der ausländischen Steuer und teilt Ihnen die Entscheidung durch eine Bescheinigung mit. • Leiten Sie diese Bescheinigung an das ausländische |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--|
| | Unternehmen weiter. Dieses ist damit berechtigt, den Umsatz steuerfrei zu belassen oder bereits gezahlte Steuer an Sie auszuführen. Das Unternehmen verwahrt die Bescheinigung als Nachweis für seine zuständige Steuerbehörde. |
| Bearbeitungsdauer | in der Regel 1 bis 3 Wochen |
| Frist | Antragsstellung: Der Antrag ist bis zum 31.12. des auf den Umsatz folgenden Jahres zu stellen. |
| weiterführende Informationen | https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/Vorsteuervergütung/IntOrgundzwischenstaatlEinrichtungen/intorgundzwischenstaatleinrichtungen_node.html |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | • Nachtrag |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von der Mehrwertsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten Bescheinigung für internationale Organisationen und deren Mitglieder • Befreiung von Umsatzsteuer in anderen EU-Mitgliedsstaaten möglich für internationale Organisationen mit Sitz in Deutschland • schriftlicher Antrag erforderlich • Kosten: keine • Bearbeitungsdauer: in der Regel 1 bis 3 Wochen • Fristen: Der Antrag ist bis zum 31.12. des auf den Umsatz folgenden Jahres zu stellen. • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | <p>Formulare: ja</p> <p>Onlineverfahren möglich: nein</p> <p>Schriftform erforderlich: ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: nein</p> |
| Ursprungsportal | Befreiung von der Mehrwertsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten Bescheinigung für internationale |

Modul

Sachverhalt

Organisationen und deren Mitglieder, Befreiung von der Mehrwertsteuer in anderen EU-Mitgliedstaaten
Bescheinigung für internationale Organisationen und deren Mitglieder
